

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ofen

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ofen (Friedhofsträger) am 03.06.2025 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

Friedhofsgebührensatzung

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

1.1.1 Reihengräber „Blühendes Feld“, inkl. Bronzeplakette und Gravur pro Grab 1.650,00 €

1.2 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

1.2.1 Reihengräber „Blühendes Feld“, inkl. Inschrift an der Säule pro Grab 1.250,00 €

1.2.2 Reihengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage „Ahlers“ inkl. Inschrift auf der Schrifttafel pro Grab 1.250,00 €

1.2.3 Reihengräber in gärtnerbetreuten Gemeinschafts-Grabanlagen, Alter Teil, inkl. Bronzeblatt und Gravur pro Grab 1.250,00 €

1.3 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

1.3.1 Wahlgrabstätten pro Grab 1.250,00 €

1.3.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld pro Grab 1.650,00 €

1.3.2.1 Erwerb Liegestein zu Position 1.3.2, inkl. Gravur + Verlegen pro Stück 400,00 €

1.3.2.2 Zweite Gravur Liegestein zu Position 1.3.2, inkl. Verlegen pro Stück 345,00 €

1.3.3 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr pro Grab 954,00 €

1.4 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

1.4.1 Wahlgrabstätten pro Grab 860,00 €

1.4.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld pro Grab 1.400,00 €

1.4.2.1 Erwerb Liegestein zu Position 1.4.2, inkl. Gravur pro Stück 400,00 €

1.4.2.2 Weitere Gravur Liegestein zu Position 1.4.2, inkl. Verlegen pro Stück 345,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel) der unter Nr. 1.3.1 – 1.4.2 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

Friedhofsgebührensatzung

3. Bestattungsgebühren

3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	966,00 €
3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	874,00 €
3.3 Herstellung eines Urnengrabes	485,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Gebühr für Organisten	58,00 €
---------------------------	---------

5. Freilegung, Aus- und Umbettungen

5.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand
5.2 Umbettung auf einen Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	
5.2.1 Sarg	1.255,00€
5.2.2 Urne	630,00€
5.3 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne	50,00 €

6. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

6.1 Verwaltungsgebühr	50,00 €
6.2 Abräumen der Gräber und Eingrünen	nach Aufwand
6.3 Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab	71,00 €

7. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG

7.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand
7.2 Verwaltungspauschale (pro Stunde)	50,00 €

8. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

Friedhofsgebührensatzung

9. Gebührentarif für Leistungen nach Aufwand

9.1. Arbeitsleistungen	je angefangene halbe Stunde	16,00 €
9.2. Einsatz technischer Geräte	(je angefangene halbe Stunde)	
• Friedhofsbugger		30,00 €
• Transportfahrzeuge		30,00 €
• Motorbetriebene Handgeräte		30,00 €
• Entsorgungskosten pro m ³		31,00 €
9.3. Kosten durch die Inanspruchnahme externer Dienstleister sind durch den Leistungsveranlasser in voller Höhe zu erstatten.		

10. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. April 2024 außer Kraft.

Ofen, den 03.06.2025



(Siegel)


(Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates)


(Mitglied des Gemeindekirchenrates)